

Vorsorgevollmacht

Mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht kann man in gesunden Tagen bestimmen, wer später im Fall von Krankheit oder Behinderung die rechtliche Vertretung übernimmt und in welchem Umfang der Bevollmächtigte dies tun kann. Die Vorsorgevollmacht wird dann wirksam, wenn Sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln können.

Durch die Vorsorgevollmacht kann der gesetzlichen Vertretung durch einen gerichtlich bestellten Betreuer vorgegriffen werden. Sie begründet ein privates Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer, das, wenn es keinen Gesetzen widerspricht, staatlich nicht kontrolliert wird. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Der Vollmachtnehmer sollte von dem Schriftstück Kenntnis erhalten und zustimmen. Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen, an ihrer Stelle für Sie in den verfügbaren Bereichen zu handeln und für Sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Insbesondere bei mehreren Bevollmächtigten sollte festgelegt werden, wer wann wofür zuständig ist und ob die Bevollmächtigten einzeln oder nur gemeinsam entscheiden können.

Obwohl es keine Formvorschrift gibt, sollte die Vorsorgevollmacht aus Beweisgründen immer schriftlich niedergelegt werden. Um sie zu erteilen, muss die Geschäftsfähigkeit gewährleistet sein. Die Geschäftsfähigkeit wird bei der Beurkundung der Vollmacht durch einen Notar festgestellt. Die beurkundete Vorsorgevollmacht hat im späteren Rechtsverkehr u.U. eine größere Akzeptanz als eine unbeurkundete. Wenn auf eine Beurkundung verzichtet wird, sollte darauf geachtet werden, dass das Dokument beispielsweise von Dritten bezeugt oder vom Ortsgericht beglaubigt wird. Sollte mit der Vorsorgevollmacht über Grundvermögen verfügt werden dürfen, ist eine notarielle Beurkundung unverzichtbar. Vollmachten werden von Banken oder Behörden oft nur anerkannt, wenn sie notariell bzw. von der Bank beglaubigt wurden.

In der Vorsorgevollmacht können Sie alle Angelegenheiten regeln, die Ihnen wichtig sind, wie Rechtsgeschäfte, Vermögens- oder Wohnungsangelegenheiten. Sie kann auch als Generalvollmacht abgefasst werden, die alle Lebensbereiche umfasst. Im Falle einer Generalvollmacht sollten die einzelnen Befugnisse explizit aufgeführt werden. Denkbar ist auch, die Vollmacht auf bestimmte Bereiche, z.B. die Gesundheitsvorsorge zu begrenzen. Zum Schutz vor Mißbrauch kann der Vollmachtgeber zwei Bevollmächtigte bestimmen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

In der Vorsorgevollmacht sollten auch persönliche Wünsche festgehalten werden (Pflegeheim, Versorgung zu Hause, Geschenke, Spenden, Geldanlageformen, Beerdigung etc.), um dem Bevollmächtigten die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Ggf. kann man auf eine Patientenverfügung hinweisen, die Verfügungen über die medizinischen Behandlungen beinhaltet.

Nicht alle Entscheidungen können vom Bevollmächtigten alleine getroffen werden. Besondere Entscheidungen, die tief in die Privatsphäre eines Menschen eingreifen, muss der Bevollmächtigte durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Insbesondere sind hier freiheitsentziehende Maßnahmen oder besonders risikoreiche medizinische Behandlungen zu nennen.

Die Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer für eine Gebühr in Höhe von EUR 18,50 registriert werden.

Fragen beantworten wir Ihnen gerne unter Tel. 07441/919506-11